

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Zuständig für die Umsetzung der Maßnahme ist der Eigentümer.
2. Der Eigentümer stimmt sich zu den baulichen Details und Rahmenbedingungen mit dem Aufgabenträger ab und stellt das Einvernehmen her.
3. Der Durchführungszeitraum ist für die Jahre 2020 bis 2024 vorgesehen.

§ 3

Finanztechnische Abwicklung der Maßnahme

Insgesamt sind derzeit Gesamtkosten über den Maßnahmezeitraum von 2020 bis 2024 in Höhe von 3.968.125 € geplant, wovon eingangs 15 %, also 593.325 € durch den Aufgabenträger allein finanziert werden. Dieser Anteil wird im Haushalt der Verbandsgemeinde bei entsprechendem Mittelabfluss und zum Ende der Maßnahme als immaterielles Vermögen aktiviert und gleich der Nutzungsdauer des Eigentümers beschrieben.

Die verbleibenden 85 %, also 3.374.800 €, werden durch den Eigentümer finanziert. Die Einzahlungen für den Eigentümer durch die Zuwendungen aus der Städtebauförderung betragen voraussichtlich 2.249.866,67 € in dieser Maßnahme. Die verbleibend durch den Eigentümer zu finanzierenden Eigenanteile betragen voraussichtlich 1.124.933,33 € und sind im Haushaltsplan 2020 bis 2024 durch freie Finanzmittel bzw. nachrangig durch Kreditaufnahme zu veranschlagen.

Durch den Aufgabenträger sind Eigenanteile im Haushalt 2020 bis 2024 zur Auszahlung als Investitionszuschuss in Höhe von 593.325 € zu veranschlagen, deren Finanzierung über freie Finanzmittel bzw. nachrangig durch eine Kreditaufnahme erfolgt. Die genaue Aufteilung der Kosten und der geplante Mittelabfluss im Durchführungszeitraum ist der Anlage (Maßnahmen-Kosten-Zahlungsplan) zu entnehmen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt bis zum endgültigen Abschluss der Baumaßnahme (Bauabnahme, Verwendungsnachweis, Rechnungslegung) und beginnt rückwirkend ab der ersten Baurechnung.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Verbandsgemeinde und die Stadt Gröningen verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die dem Sinn der bisherigen Regelung am Nächsten kommt.
3. Der Verbandsgemeinderat hat dieser Vereinbarung in seiner Beratung am XX.XX.2021 und der Stadtrat Gröningen am XX.XX.2021 zugestimmt.

Gröningen, den XX.XX.2021

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Ernst Brunner
Bürgermeister
der Stadt Gröningen

Siegel

Siegel